



Anwendungshinweise

Warenauslagen

Gestaltungssatzung und Gestaltungshandbuch Altstadt

Definition:

Warenauslagen dienen der Präsentation von Waren außerhalb der Geschäftsräume. Dazu gehören unter anderem Warentische, Gestelle, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Kleider- und Kartenständer sowie Schneiderpuppen

Art und Ausführung:

- Zurückhaltende Gestaltung
- Blick auf das Schaufenster darf nicht übermäßig verdeckt sein
- Nur unmittelbar vor dem Ladengeschäft

Größe der genutzten Fläche:

- Ladengeschäftsfront 6 Meter oder größer: Max. 1/3 davon für Warenauslagen
- Ladengeschäftsfront weniger als 6 Meter: Max. 2 Meter Breite
- Insgesamt nicht mehr als 2qm je Ladengeschäft (max. breite 2,50 m (x 0,80 m Tiefe).

Material:

- Maximal zwei unterschiedliche Konstruktionsarten je Ladengeschäft

Größe der Warenauslagen:

- Maximale Tiefe von der Ladengeschäftsfront 0,80 m
- Grundsätzlich maximale Höhe 1,50 m
- Warenständer von bis zu 0,25 m² maximale Höhe bis zu 2,00 m
- Warenhinweisschilder maximal 0,20 m x 0,15 m groß

Nicht zulässig insbesondere:

- Wühltische, Kartons, Waschkörbe und Holzpaletten
- Schirme, Zelte und vergleichbare (mobile) Witterungsschutzkonstruktionen
- Werbung auf Warenauslagen

Ausnahmen:

Blumenläden sowie Obst- und Gemüsehandlungen sind von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 ausgenommen, sofern es sich um die Präsentation von natürlichen Pflanzen sowie Obst und Gemüse handelt. Auslagen von pflanzen sowie Obst und Gemüse sind so anzuordnen, dass eine durchgangsbreite von 1,50 m für Passanten sichergestellt ist.

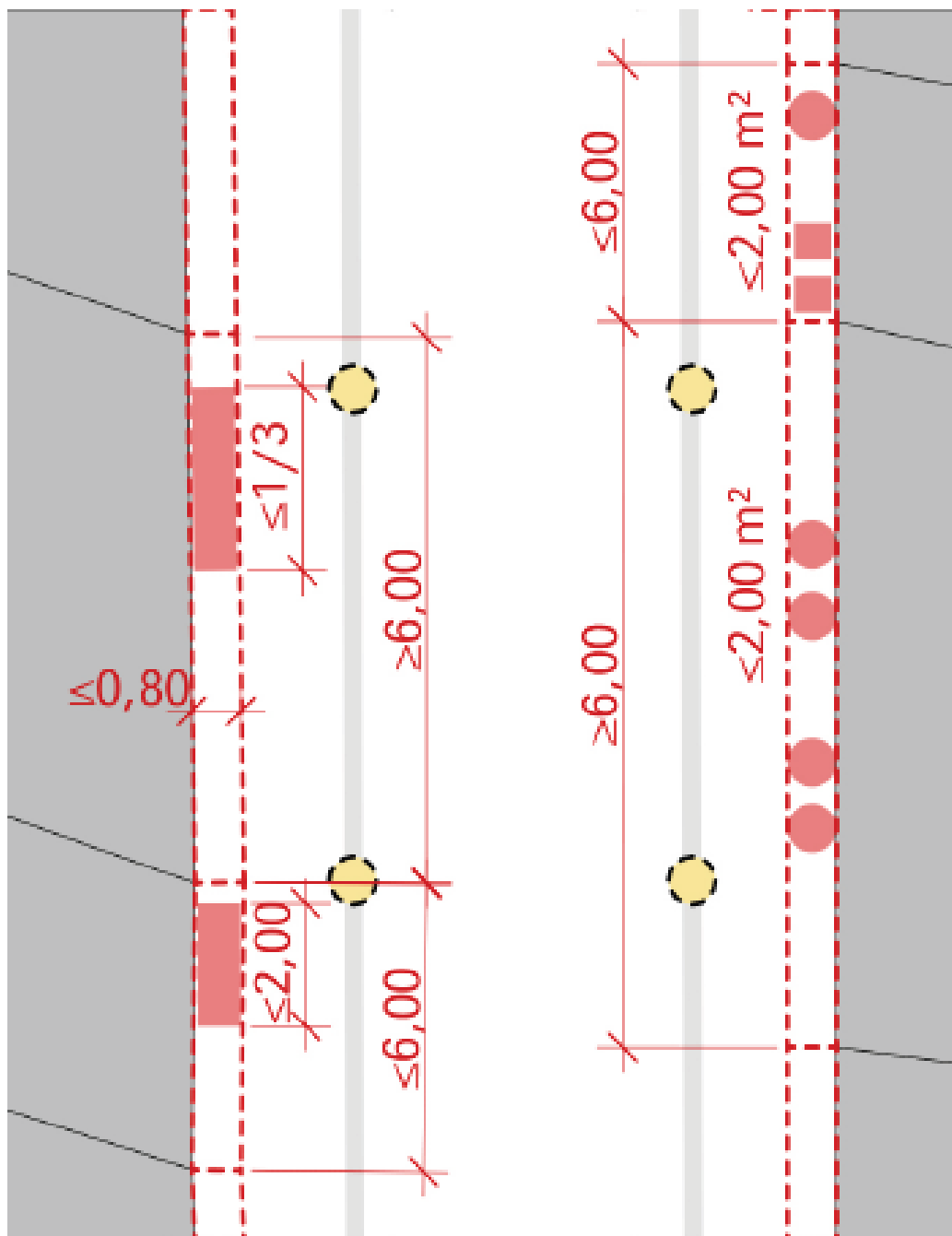


Abb. 145 Schematische Darstellung zu Aufstellung von Warenauslagen im Straßenraum